



Änderungsantrag

der Fraktion der Piraten

**Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens
Hochschulsanierung und zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2011/12
zu Drucksache 18/297**

Drucksache 18/ 297

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung und zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2011/12 (Drucksache 18/297) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Entwurfs wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort „Hochschulsanierung“ durch die Wörter „Programm vorsorgende Finanzpolitik (PROFI)“ ersetzt.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Streiche Artikel 1 komplett und setze neu:

**Artikel 1
Gesetz über die Errichtung von Sondervermögen**

**§ 1
Errichtung**

Das Land Schleswig-Holstein errichtet unter dem Namen „Sondervermögen Programm vorsorgende Finanzpolitik (PROFI)“ ein zweckgebundenes Sondervermögen.

**§ 2
Zweck des Sondervermögens**

(1) Das Sondervermögen dient der Finanzierung von Maßnahmen zur energetischen Sanierung landeseigener Liegenschaften und Zuweisungen für Investitionen an den öffentlichen Bereich zur Umsetzung des Programms „PROFI“. Es erfolgt eine Aufteilung der Mittel im Verhältnis 70 zu 30 zu Gunsten der energetischen Sanierung.

(2) Die Ausgaben für die energetische Sanierung unterteilen sich primär auf die Bereiche ZGB (Zentrales Grundvermögen für Behördenunterbringung), Justizvollzug und Hochschulen.

(3) Die Mittelverwendung ist im Regelfall auf Maßnahmen an Gebäuden zu beschränken, deren Erstellung bzw. letzte umfassende Sanierung vor dem Jahr 1995 liegt; Abweichungen hiervon sind im Einzelfall zulässig.

(4) Maßnahmen, die aus Mitteln des Sondervermögens finanziert werden, dürfen gemeinsam mit anderen baulichen Maßnahmen geplant und durchgeführt werden, sofern sichergestellt ist, dass die Verwendung der Mittel des Sondervermögens entsprechend der Vorgaben der Absätze 1 und 2 jederzeit nachvollziehbar bleibt.

(5) Einzelheiten regelt das Finanzministerium durch Erlass.

**§ 3
Stellung im Rechtsverkehr**

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es ist vom übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 4 Verwaltung

(1) Das Sondervermögen wird von der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe gesonderter Vereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 IBG im Auftrag des Finanzministeriums verwaltet. Die Kosten der Verwaltung sind vorrangig aus den Erträgen der verzinslichen Anlage der Mittel zu decken; im Übrigen trägt das Land diese Kosten.

(2) Das Finanzministerium erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan, in dem die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens darzustellen sind. Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist nicht zulässig.

(3) Am Schluss eines jeden Haushaltsjahres erstellt das Finanzministerium eine Jahresrechnung für das Sondervermögen, in der der Bestand des Sondervermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen sind. Die Jahresrechnung wird als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes beigelegt.

§ 5 Finanzierung

Zur Begründung des Sondervermögens führt das Land der Investitionsbank Schleswig-Holstein einen Betrag in Höhe von 50 Millionen Euro bis zum 31. Dezember 2012 zu. Erträge aus der verzinslichen Anlage der Mittel fließen dem Sondervermögen zu, soweit sie nicht zur Deckung der Kosten der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe des Aufgabenübertragungsvertrags und der weiteren Umsetzungskosten benötigt werden.

§ 6 Auflösung des Sondervermögens

Das Sondervermögen gilt als aufgelöst, wenn die vorhandenen Mittel vollständig ausgezahlt wurden.

3. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

Artikel 2 Änderung des Haushaltsgesetzes 2011/2012

Das Haushaltsgesetz 2011/2012 vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 818) wird wie folgt geändert:

In dem dem Haushaltsgesetz als Anlage beigelegten Haushaltsplan des Landes Schleswig-Holstein wird

1. im Kapitel 1211, Titel 884 01 mit der Zweckbestimmung „Sondervermögen Programm vorsorgende Finanzpolitik (PROFI)“ ein Ansatz in Höhe von 50.000 T€ im Haushaltsjahr 2012 ausgebracht,

2. der Ansatz im Kapitel 1116 bei Titel 575 01 (MG 01) „Zinsausgaben Ist- und Plan-Portfolio (Kredite und Finanzderivate)“ um 50.000 T€ auf 988.202,9 T€ gesenkt.

4. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

Artikel 3 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 20. Dezember 2012 in Kraft.

Begründung:

Schleswig-Holstein braucht eine kluge Haushaltspolitik, die die Regeln der Schuldenbremse einhält und gleichzeitig die Zukunftsfähigkeit des Landes stärkt. Um bis 2020 einen strukturell ausgeglichenen Haushalt vorzulegen, ist eine strikte Trennung zwischen der Erfüllung der primären Aufgaben des Landes und sekundärer Projekte, die sich nur bei einem außerordentlichen Haushaltsspielraum ergeben, zu vollziehen.

Die Erfüllung der primären Aufgaben des Landes, zu denen auch die Hochschulsanierung und der Kita-Ausbau zählen, sind im Haushalt abzubilden.

Insbesondere an der Christian-Albrechts-Universität Kiel besteht ein erheblicher Bausanierungsstau, der aus den bisher im EPL 12 zur Verfügung stehenden Mitteln nicht abzubauen ist. Weiter hinausgezögerte Erhaltungsmaßnahmen könnten zu Folgeschäden führen, die mittelfristig auch wirtschaftlich negative Auswirkungen befürchten lassen. Darüber hinaus ist der Immobilienbestand der CAU laufend zu modernisieren, um dem sich fortentwickelnden Bedarf für Forschung und Lehre gerecht zu werden. Eine Sanierung kann somit nicht davon abhängig gemacht werden, ob sich im Haushaltsvollzug ein finanzieller Spielraum ergibt, sondern muss bereits im Haushaltsentwurf abgebildet werden. Ein Verzicht auf das Projekt „PROFI“ im Haushaltsentwurf schafft den nötigen finanziellen Spielraum, den das Land zur Erfüllung seiner Pflichtaufgaben benötigt.

Knappheit der Mittel muss zu mehr Politik führen – nicht zu weniger.

Die unerwartet niedrigeren Zinsausgaben für das Jahr 2012 ermöglichen den einmaligen Aufbau eines zweckgebundenen Sondervermögens für ein Programm zur vorsorgenden Finanzpolitik (PROFI) – einen Anschlag für die energetische Sanierung – ohne dabei das strukturelle Defizit zu verletzen oder die primären Pflichten des Landes zu vernachlässigen.

Torge Schmidt
und Fraktion